



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-532.03

Bregenz, am 20.04.2004

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien
SMTP: kornelia.loidl@lebensministerium.at

Auskunft:
Dr. Harald Kraft
Tel.: #43(0)5574/511-20212

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997
geändert wird;](#)
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 2. März 2004, Zl. 12.401/04-I 2/04](#)

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 4 (§ 18 Abs. 3):

Nach den Erläuternden Bemerkungen soll der neue § 18 Abs. 3 eine Abverkaufsfrist für den Fall vorsehen, „dass nicht mit Bescheid über den Abverkauf abgesprochen wird“.

Diese Intention kommt im Wortlaut des § 18 Abs. 3 nicht zum Ausdruck. Nach dem Wortlaut des § 18 Abs. 3 beträgt die Frist für den Abverkauf der bereits in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel (auch dann) ein Jahr, wenn „im Bescheid (...) der Abverkauf untersagt wurde“. Eine solche Anordnung wird von der Vorarlberger Landesregierung abgelehnt.

Um dem Sinn der Erläuternden Bemerkungen zu entsprechen müsste der § 18 Abs. 3 lauten wie folgt:

„Sofern im Bescheid keine andere Frist festgesetzt oder der Abverkauf nicht untersagt wurde, beträgt die Frist für den Abverkauf der bereits in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel ein Jahr.“

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Nachrichtlich an:

1. Abt. Landwirtschaft (Va)
im Hause
via VOKIS versendet
2. Abt. Umweltschutz (IVe)
Römerstraße 16
6900 Bregenz
via VOKIS versendet
3. Landwirtschaftskammer für Vorarlberg
6900 Bregenz
SMTP: praesidium@lk-vbg.at